

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 30. Oktober 1990

41. Stück

71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1990 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990)
72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1990 über das Abstimmungsverfahren bei der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen

71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1990 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990)

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, wird verordnet:

§ 1

Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und gemäß § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung von den Beteiligten für die von den Behörden des Landes und der Gemeinden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) zu entrichten sind, werden in Bauschbeträgen nach den Ansätzen des folgenden Tarifes festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung oder der Landesgrundverkehrskommission für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | S 140,— |
| b) für Amtshandlungen einer Landeskommission für Jagd- und Wildschäden für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | S 120,— |
| c) für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft oder einer Grundverkehrsbezirkskommission für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | S 100,— |
| d) für Amtshandlungen einer Bezirksschiedskommission für Jagd- und Wildschäden für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | S 90,— |

- | | |
|---|--------|
| e) für Amtshandlungen des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | S 70,— |
| f) für Amtshandlungen der Organe einer sonstigen Gemeinde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | S 50,— |

§ 2

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3

(1) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlaß zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten, und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der §§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen. Sie sind gleich wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

§ 4

Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

§ 5

(1) Für die Festsetzung der Kommissionsgebühren finden die Bestimmungen des § 9 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sinngemäß Anwendung.

(2) Die Kommissionsgebühren sind unbar zu entrichten. Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. c, d, e und f können bei der Behörde auch bar entrichtet werden. Die Entrichtung ist durch Angabe des Betrages der Kommissionsgebühr und Beifügung der bezüglichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftsstück nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. a, b, c und d bilden eine Einnahme des Landes. Die gemäß § 1 lit. e und f eingehobenen Kommissionsgebühren fließen der Gemeinde zu, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Ob und in welchem Ausmaß den einzelnen Amtorganen für die Vornahme auswärtiger Dienstverrichtungen Gebühren oder Entschädigungen zukommen, richtet sich nach den hierfür bestehenden Vorschriften.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft. Gleichzeitig wird die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1985, LGBl. Nr. 17/1985, aufgehoben.

(2) Für Amtshandlungen vor dem 1. Jänner 1991 sind die Kommissionsgebühren nach den bisher geltenden Bauschbeträgen zu entrichten.

Für die Landesregierung:

Stix

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1990 über das Abstimmungsverfahren bei der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

Eine Befragung über die Schulfreierklärung des Samstages an Volksschulen, Sonderschulen – mit Ausnahme jener, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden – und an Polytechnischen Lehrgängen ist auf Antrag eines Drittels der betroffenen Erziehungsberechtigten (§ 60 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986) durchzuführen. Der Antrag kann sich auf die Schulfreierklärung des Samstages für eine Schule, Schulstufe oder Klasse ab

dem Beginn des folgenden Schuljahres – bei Polytechnischen Lehrgängen des laufenden Schuljahres – beziehen und ist beim Schulleiter bis 15. Mai – bei Polytechnischen Lehrgängen in den ersten zwei Wochen des Unterrichtsjahres – einzubringen.

§ 2

(1) Betroffene Erziehungsberechtigte sind die Erziehungsberechtigten eines Schülers, der die Schule, Schulstufe oder Klasse die von der Schulfreierklärung erfaßt werden soll, im kommenden Schuljahr – bei Polytechnischen Lehrgängen im laufenden Schuljahr – besuchen wird. Pro Schüler darf nur eine Stimme abgegeben werden. Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt. (§ 60 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986).

(2) Betroffene Lehrer sind der Schulleiter sowie jene Lehrer, die im folgenden Schuljahr – bei Polytechnischen Lehrgängen im laufenden Schuljahr – in der Schule oder in einer der Klassen bzw. Schulstufen unterrichten, die von der Schulfreierklärung erfaßt werden sollen.

§ 3

(1) Der Schulleiter hat binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer über die Konsequenzen der Schulfreierklärung nachweislich schriftlich zu informieren und sie einzuladen, innerhalb von einer Woche dazu Stellung zu nehmen. Diese Information hat Ausführungen über die sich durch die Verlängerung der Unterrichtszeit an den verbleibenden fünf Tagen ergebende Mehrbelastung der Schüler und über die veränderten Zeiten der Schülerbeförderung zu enthalten. Anzuschließen sind zwei Stundenpläne, und zwar einer unter Zugrundelegung von sechs Unterrichtstagen pro Woche und einer unter Berücksichtigung des schulfreien Samstages. Zur schriftlichen Befragung sind der Information folgende Unterlagen beizugeben:

- a) ein neutraler Vordruck, auf welchem die Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift bekunden, ob sie für oder gegen die Einführung des schulfreien Samstages sind,
- b) ein mit der Aufschrift der Schule und dem Abstimmungstermin versehener Briefumschlag, der auf der Rückseite mit Vor- und Zuname sowie Klasse (Schulstufe) des Schülers versehen ist.

(2) Sofern ein Elternverein besteht, ist diesem in einer gemeinsamen Veranstaltung mit den betroffenen Lehrern Gelegenheit zu geben, vor Durchführung der Befragung die mit der Schulfreierklärung verbundenen Probleme zu erörtern. Dem Elternverein obliegt es ferner, Zeugen gemäß § 5 Abs. 1 zu entsenden.

§ 4

Die Information der Erziehungsberechtigten samt Unterlagen kann auch an den Schüler zur Übergabe an die

Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden. Die Übergabe des Überkuverts an die Schule (Schulleiter oder Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand) kann auch durch den Schüler erfolgen, wobei sich der Übernehmer davon zu überzeugen hat, daß es verschlossen ist.

§ 5

(1) Der Schulleiter hat die Kuverts nach dem bekanntgegebenen Abgabetermin im Beisein eines der betroffenen Lehrer sowie eines Vertreters der betroffenen Erziehungsberechtigten als Zeugen zu öffnen, die Anzahl der bejahenden und verneinenden Äußerungen festzustellen und sie der Gesamtzahl der betroffenen Erziehungsberechtigten gegenüberzustellen. Das Unterlassen der Rückstellung oder des Ausfüllens des Vordrucks bzw. die Verweigerung der Unterschrift gelten als verneinende Äußerung. Das Ergebnis ist sodann vom Schulleiter umgehend der Landesregierung vorzulegen und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bezog sich der Antrag gemäß § 1 auf einzelne Schulstufen (Klassen), so ist die obgenannte Vorgangsweise getrennt nach Schulstufen (Klassen) durchzuführen.

§ 6

Eine neuerliche Befragung kann frühestens im folgenden Schuljahr stattfinden.

§ 7

Auf die Aufhebung der Schulfreierklärung des Samstages sind die §§ 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf